Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/05/06 VwSen-101062/3/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1993

Rechtssatz

Wenn sich unzweifelhaft ergibt, daß der Meldungsleger die Berufungswerberin mittels Organstrafverfügung bestrafen wollte, und deren Vorbringen, daß sie an ihrem Fahrzeug keinen Verständigungszettel vorgefunden hat, aus dem Akteninhalt nichts entgegenzusetzen ist, so ist aufgrund einer Berufung bloß gegen die Höhe des Strafausmaßes letztere mit der Höhe der Organstrafverfügung festzusetzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at